



Stadt Balingen

Zollernalbkreis

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan „Buhren-Ost, Flst. Nrn. 727/2, 727/3, 727/4, 727/5“ in Balingen-Frommern

Fassung: 20. Oktober 2020

FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433930363 Telefax 07433930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt: Bebauungsplan „Buhren-Ost, Flst. Nrn. 727/2, 727/3, 727/4, 727/5“

Vorhabensträger: Stadt Balingen
 Amt für Stadtplanung und Bauservice
 Neue Str. 31
 72336 Balingen

Projektnummer: 0884

Bearbeiter: Schriftliche Ausarbeitung:
Hans-Martin Weisschap

Geländeerfassung:
Hans-Martin Weisschap
Dipl. Biol. Daniel Hägele

Projektleitung:
Simon Steigmayer

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	6
1.1	Vorbemerkung	6
1.2	Anlass und Begründung des Vorhabens	6
2	Untersuchungsgebiet	7
2.1	Lage im Raum	7
2.2	Gebietsbeschreibung	8
2.3	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	12
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	12
3	Vorhabensbeschreibung	13
4	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	14
5	Wirkungen des Vorhabens	17
6	Datenerhebung	18
6.1	Fledermauserfassung	18
6.2	Vogelerfassung	19
7	Maßnahmen	20
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung	20
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	21
8	Bestand und Betroffenheit der Arten	26
8.1	Fledermäuse des Anhang IV der FFH-Richtlinie	26
8.1.1	Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik	26
8.1.2	Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung	28
8.1.3	Betroffenheit der Fledermausarten	30
8.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	32
8.2.1	Vorkommen nachgewiesener Vogelarten	32
8.2.2	Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna	34
8.2.3	Betroffenheit der Vogelarten	36
9	Risikomanagement	41
10	Fazit	41
11	Quellenverzeichnis	42

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes	7
Abbildung 2:	Lageplan mit hinterlegtem Luftbild	8
Abbildung 3:	Fotografische Darstellung des Plangebietes	11
Abbildung 4:	Lage der Schutzgebiete	12
Abbildung 5:	Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans (Stand 30.06.2020)	13
Abbildung 6:	Fotografische Darstellung der Fledermausquartiersituation	29
Abbildung 7:	Hinweise auf Quartiernutzung durch Fledermäuse im Untersuchungsgebiet	30
Abbildung 8:	Darstellung nachgewiesener Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz	35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	8
Tabelle 2:	Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	14
Tabelle 3:	Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	17
Tabelle 4:	Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	17
Tabelle 5:	Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	17
Tabelle 6:	Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	19
Tabelle 7:	Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1	20
Tabelle 8:	Beschreibung der CEF-Maßnahme 1	21
Tabelle 9:	Beschreibung der CEF-Maßnahme 2	23
Tabelle 10:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten	26
Tabelle 11:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	32
Tabelle 12:	Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung	34

0 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Buhren Ost“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse, die die Fassaden-Verschalung als Sommerquartier nutzen und die europäischen Vogelarten – insbesondere Haussperlinge – die als Gebäudebrüter mit ca. 10 Brutpaaren im Bebauungsplangebiet vorkommen.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf diese nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der Artengruppe der Vögel muss der Abriss der Gebäude und die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Durch die nachgewiesene Anwesenheit von Fledermäusen muss diese noch weiter eingeschränkt werden und darf erst ab November durchgeführt werden. Die Maßnahme steht im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Die bestehenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse und Gebäudebrüter können über die vorab zu installierenden Nistkästen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ausgeglichen werden (Maßnahmen CEF 1 und CEF 2).

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung bzw. Eintragung im Bebauungsplan oder, wenn außerhalb des Geltungsbereichs liegend, in einem Öffentlich-rechtlichen Vertrag formalrechtlich gesichert werden.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

Die Stadt Balingen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Buhren-Ost, Flst. Nrn. 727/2, 727/3, 727/4, 727/5“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13BauBG.

Das insgesamt ca. 5.300 m² große, zur Überplanung anstehende Gebiet liegt in der Ortsmitte von Frommern/Dürrwangen im Bereich der Einmündung der Beethovenstraße zur Balingen Straße (L 446). Im Wesentlichen handelt es sich um die Grundstücke der ehemaligen Gaststätte 'Bohlstüble', welche im September 1981 genehmigt wurde und seit einigen Jahren leersteht. In den Bebauungsplan einbezogen wird das westlich angrenzende Grundstück Beethovenstraße 8.

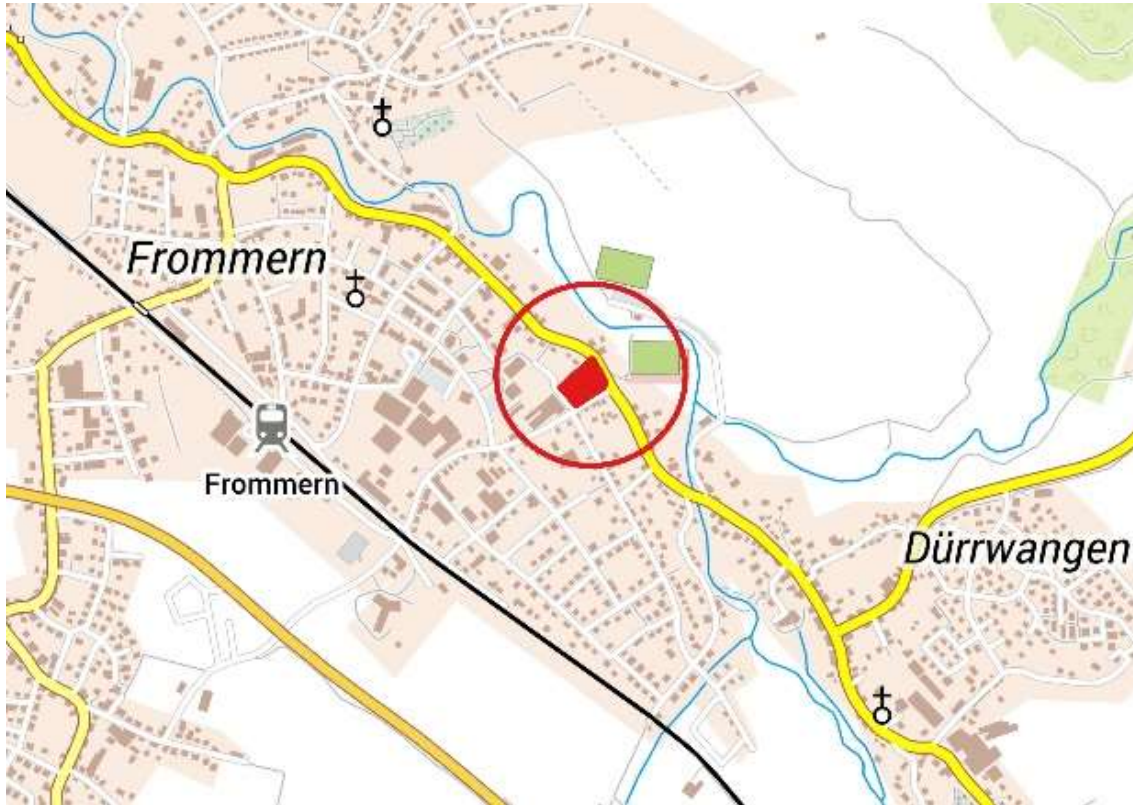
Durch das Vorhaben kann das brachliegende Gelände in zentraler Lage im Sinne einer geordneten Innenentwicklung aktiviert und eine angemessene Nachverdichtung und Wohnnutzung ermöglicht werden. Die Nachverdichtung steht im Einklang mit den landesplanerischen Vorgaben einer flächenschonenden Siedlungsentwicklung und trägt dazu bei, dem erhöhten Siedlungsdruck und der hohen Nachfrage nach Wohnraum in der Stadt Balingen entgegen zu wirken (weitere Details können dem Bebauungsplan-Entwurf vom 30.06.2020 entnommen werden).

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Das Bebauungsplangebiet liegt auf einer Höhe von etwa 565 m ü. NN ebenerdig innerhalb der bestehenden Ortsbebauung von Balingen-Frommern an der Durchgangstraße Richtung Dürrwangen (Balingen Straße).

Nordöstlich, jenseits der Straße, schließen sich Sportstätten und im weiteren Verlauf Offenland an das Untersuchungsgebiet an.



(Quelle: Auszug aus der Open Street Map – ohne Maßstab)

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes

Das Untersuchungsgebiet wird der naturräumlichen Einheit des „Westlichen Albvorlands“ (Naturraum-Nr. 100) zugeordnet, welches ein Bestandteil der Großlandschaft „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ ist (Großlandschaft-Nr. 10).

2.2 Gebietsbeschreibung

Das Planungsgebiet stellt eine bebaute Fläche am nordöstlichen Ortsrand von Balingen-Frommern dar (Abbildung 2 und Tabelle 1). Die Balingen Straße führt direkt angrenzend im Nordosten am Planungsgebiet vorbei. Südöstlich begrenzt die Beethovenstraße das Planungsgebiet, im Südwesten befinden sich ebenfalls asphaltierte Straßen und Parkplätze, nordwestlich grenzen Häuser und Gärten an.

Insgesamt befinden sich drei Wohnhäuser (Balingen Str. 3 [„Bohlstüble“], Balingen Str. 7 und Beethovenstr. 8) mit Nebengebäuden und Gartenbereichen innerhalb des Bebauungsplangebietes.



Legende rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 - 7 = siehe Tabelle 1, ohne Maßstab

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
1	Grünfläche	Rasen kurz gemäht	1, 2, 3
2	Gehölze	Ahorn, Eibe, Fichte, Baumhasel, Apfel, Kirsche	4, 5
3	Einzelbaum	markanter Nussbaum, d = 0 80 cm, h = 10 m, sehr große Baumkrone	2

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
4	Hecke	Nördliches Grundstück von Thuja Hecke umgeben, h zwischen 1,50 m und 2,50 m	6, 7
5	Gebäude	Wohngebäude, Gaststätte	8, 9, 10
6	Gebäude	Scheune, Schuppen, Hütte, überdachte Kletterwand	11, 12
7	Verkehrsfläche	Zufahrt, Parkplatz zum Teil asphaltiert, Betonpflastersteine, feiner Kies, Rasengittersteine	6, 10



Foto 1:



Foto 2:



Foto 3:



Foto 4:



Foto 5:



Foto 6:



Foto 7:



Foto 8:



Foto 9:



Foto 10:



Foto 11:



Foto 12:

Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes

2.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Es bestehen keine naturschutzrechtlichen Ausweisungen innerhalb und im nahen Umfeld des Vorhabensbereiches. Lediglich das kartierte Offenlandbiotop „Eyach-Ufer NO und O Frommern“ (Schutzgebietsnr. 177194173043) mit seinen geschützten Teilbiotopen entlang der Eyach befindet sich in knapp 100 m Entfernung an das anschließende Sportgelände jenseits der Balingener Straße.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, magentafarbene Flächen = Offenlandbiotopkartierung (§ 33 Biotope) ohne Maßstab

Abbildung 4: Lage der Schutzgebiete

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch potenziell vorkommender Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

3 Vorhabensbeschreibung

Für die ca. 3.005 m² umfassende Teilfläche (Flst.Nr 327/2, 327/4, 327/5) ist straßenbegleitend eine dreigeschossige Bebauung mit einem zusätzlichen Staffelgeschoss als Nicht-Vollgeschoss und begrüntem Flachdach geplant. Die Wohnanlage wird durch ein weiteres zweigeschossiges Gebäude mit Flachdach im rückwärtigen Bereich ergänzt. Insgesamt können auf dem Grundstück des ehemaligen Bohlstüble in diesem Zusammenhang rund 30 Miet- und Eigentumswohnungen mit Wohnungsgrößen zwischen 70 m² bis 135 m² entstehen (weitere Details siehe Entwurf des Bebauungsplanes vom 30.06.2020).



Abbildung 5: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans (Stand 30.06.2020)
(unmaßstäblich)

4 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (August 2019) sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen (Übersichtsbegehung am 21.03.2020) innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Den Verbreitungskarten wurden im Zuge der 4. Berichtslegung das 10km-Gitter des weltweit verwendeten UTM-Koordinatensystems unterlegt. Zur Orientierung ist zusätzlich das bisher verwendete Messtischblatt angegeben, welches allerdings nicht mit dem UTM-Gitter übereinstimmt.

Der Untersuchungsbereich befindet sich innerhalb des UTM-Gitters E424N282 bzw. den Messtischblättern TK 7419 (Herrenberg).

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 2: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Zu untersuchende Artengruppe / Arten	Beurteilung/Bemerkung	Erhebung
Moose, Farn- und Blütenpflanzen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Dicke Trespe ☐ Frauenschuh Moose (Anh. II) ☐ Grünes Koboldmoos ☐ Grünes Besenmoos ☐ sonstige	Im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen für relevante Pflanzenarten vorhanden.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Vögel		
Alle wildlebenden Vogelarten Gilden / Besondere Arten ☐ Gebäudebrüter ☒ Gehölz-, Stauden- und Röhrichtbrüter ☒ Höhlenbrüter ☐ Wiesenbrüter ☐ Wassergebundene Vogelarten	Die Gehölze und Hecken im Eingriffsbereich bieten potenzielle Bruthabitate für relevante gehölz-, höhlen- und nischenbrütende Vogelarten. Die Schuppen und Hütten stellen potenzielle Bruthabitate für relevante höhlen- und nischenbrütende Vogelarten dar.	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Fledermäuse		
Alle Arten Bekanntes Vorkommen von Fledermäusen im UG/Umgebung: ☐ ja ☒ nein	Die Gebäude sowie Schuppen und Hütten innerhalb des Eingriffsbereichs bieten potenzielle Quartiere für relevante Fledermausarten. Insbesondere die Dacheinfassungen bilden Spaltenquartiere an der Fassade, die von Fledermäusen genutzt werden können.	☐ ja ☒ nein, aber Gebäudekontrolle

Zu untersuchende Artengruppe / Arten	Beurteilung/Bemerkung	Erhebung
	Darüber hinaus scheint die Dacheindeckung des Nebengebäudes („Scheune“) in Form von Wellplatten ebenfalls Quartiermöglichkeiten zu bieten, die abzuklären sind, zumal das Gebäude für Fledermäuse zugänglich ist und ggf. Versteckstrukturen im Innern aufweist. Die Bedeutung als Jagdhabitat spielt aufgrund der Kleinräumigkeit eine untergeordnete Rolle.	☐ weitergehende Betrachtung
Sonstige Säugetiere		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Haselmaus ☐ Biber ☐ sonstige	Im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen für Haselmaus und Biber vorhanden.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Reptilien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Zauneidechse ☐ Schlingnatter ☐ Mauereidechse ☐ Weitere Arten:	Die Strukturen im Eingriffsbereich stellen für Reptilien keine geeigneten Lebensräume dar. Die Bewirtschaftung des Gartens (bspw. Rasenmähen) und der zu erwartende Prädationsdruck durch Haustiere im Garten lassen darüber hinaus ein Vorkommen von Reptilien sehr unwahrscheinlich erscheinen. Obwohl ein Vorkommen jenseits der Ebinger Straße im Umfeld des Sportgeländes nicht sicher auszuschließen ist, wird eine Zuwanderung von dort über die Straße hinweg eher nicht erwartet.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Amphibien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Kammmolch ☐ Gelbbauchunke ☐ Kreuzkröte ☐ Laubfrosch ☐ sonstige	Im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen für relevante Amphibienarten vorhanden.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Schmetterlinge		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Thymian-Ameisen-Bläuling (TAB) ☐ Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (DWAB)	Im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen für relevante Schmetterlingsarten vorhanden.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung

Zu untersuchende Artengruppe / Arten	Beurteilung/Bemerkung	Erhebung
☐ Nachkerzen-schwärmer (NKS) Anhang II und sonstige ☐ Spanische Fahne (SF) ☐ Weitere Arten:		
Käfer		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Eremit ☐ Alpenbock Sonstige ☐ Hirschkäfer, Totholzkäfer ☐ Laufkäfer	Im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen für relevante Käferarten vorhanden.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Heuschrecken		
Keine FFH-Arten ☐ Wanstschrecke ☐ Weitere Arten:	Im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen für relevante Heuschreckenarten vorhanden.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Libellen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Große Moosjungfer ☐ Grüne Keiljungfer ☐ Weitere Arten	Im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen für relevante Libellenarten vorhanden.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Schnecken, Muscheln, Fische, Krebse		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Schmale Windelschnecke ☐ Kleine Teichmuschel ☐ Groppe ☐ Steinkrebs ☐ Sonstige	Im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen für relevante Schnecken-, Muschel-, und Krebsarten vorhanden.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

5 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Bebauungsplans werden die bisherigen Gebäude- und Gartenflächen der bebauten Flurstücke beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der zu prüfenden Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten	Fledermäuse Vögel
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	Fledermäuse Vögel
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten	Vögel

Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Abriss und Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten	Fledermäuse Vögel
Veränderung der Raumstruktur durch Abriss und erneute Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	Fledermäuse Vögel
Veränderung der Lichtemissionen (Spiegelung, Lichtreflexe)	Scheuchwirkung	Vögel

Tabelle 5: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen infolge veränderter Strukturen	Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung infolge neuer Strukturen	Fledermäuse Vögel

6 Datenerhebung

6.1 Fledermauserfassung

Der Untersuchungsbereich bei der Erfassung der Fledermäuse wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitate, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und -tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Leitlinienstrukturen und Transferrouen

Transferrouen oder Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugstraßen“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten gelangen oder zwischen diesen wechseln.

Typische Leitlinien oder Transferrouen über Offenland sind innerhalb des Eingriffsbereiches nicht vorhanden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind geeignete Sommerquartiere in Bäumen oder Bauwerken zu betrachten und dabei insbesondere deren Nutzung als Wochenstube zu untersuchen. Darüber hinaus ist das Vorhandensein potenzieller Überwinterungsstrukturen abzuprüfen und deren Nutzung zu klären.

Im Bebauungsplangebiet befinden sich mehrere Gebäude, die Fledermäusen - insbesondere Spalten bewohnenden Arten - Quartier bieten können. Hervorzuheben ist dabei das Gebäude „Bohlstüble“ mit einer etwa 60 cm hohen Verschalung im oberen Fassadenbereich, die bis zum Flachdach reicht und das gesamte Gebäude umfasst.

Jagdhabitat

Jagende Fledermäuse können nahezu überall angetroffen werden, wo mit Insektenaufkommen zu rechnen ist. Insbesondere bilden Gehölze und Gehölzrandstrukturen sowie Gewässer geeignete Jagdgebiete. Hinzu kommen Wiesen und Äcker, wo Fluginsekten im höheren Luftraum von Arten wie Zwergfledermaus, Abendsegler, Breitflügel usw. bejagt werden. Nach der Ernte von Ackerflächen oder der Wiesenmahd sind in solchen Bereichen auch Große Mausohren auf der Jagd nach Laufkäfer zu erwarten.

Der relativ kleine Gartenbereich mit geringer Vegetationsstruktur und -vielfalt lässt nur eine geringe Eignung als Jagdhabitat erkennen.

Methodik

Die Untersuchung zum Fledermausvorkommen wurde auf eine Begutachtung des Gebäudes begrenzt. Diese fand am 24.07.2020 statt. Der Fassadenbereich wurde dabei von jeder Seite intensiv mit dem Fernglas auf Spuren von Fledermäusen untersucht. Insbesondere wurde auf Verfärbungen an potenziellen Einschlupfstellen an der Holzverschalung geachtet sowie die Fassade und der Boden auf Kotkrümel abgesucht.

6.2 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste drei Begehungen in der Zeit von Anfang April bis Mitte Mai 2020 (Tabelle 6). Diese Untersuchungen fanden stets morgens statt.

Auf weitere Untersuchungen wurde verzichtet, da die zu erwartenden „Siedlungsvögel“ in dieser Zeit alle festzustellen sind und eher spät brütende Arten wie Neuntöter und Braunkehlchen im strukturarmen Untersuchungsgebiet innerhalb der Wohnbebauung nicht zu erwarten waren.

Tabelle 6: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	09.04.20	3 bis 5	wolkenlos, klar	-	windstill
2	30.04.20	10	bedeckt	-	schwacher Wind
3	19.05.20	19 bis 22	wolkenlos, klar	-	schwacher Wind

7 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung bzw. Eintragung im Bebauungsplan oder, wenn außerhalb des Geltungsbereichs liegend, in einem Öffentlich-rechtlichen Vertrag formalrechtlich gesichert werden.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Fledermäuse/Vögel:

Tabelle 7: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1

Stadt Balingen Bebauungsplan „Buhren-Ost, Flst. Nrn. 727/2, 727/3, 727/4, 727/5“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V 1
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG Individuenverluste von Fledermäusen und Vögeln infolge der Rodungsmaßnahmen und des Abrisses bestehender Gebäude	
Art der Maßnahme: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Um eine Tötung oder Schädigung von Fledermausindividuen während der Bauphase zu vermeiden, soll der Abriss der Gebäude im Winterhalbjahr nach möglichst kalten Temperaturen stattfinden. Zu dieser Zeit ist mit keiner Anwesenheit von Fledermäusen in den festgestellten Quartieren (Verschalung im oberen Fassadenbereich) zu rechnen. Der Zeitraum liegt weiterhin außerhalb der Vogel-Brutzeit, sodass keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln von Gebäudebrütern zu erwarten ist. Gleiches gilt für die Beseitigung von Gehölzstrukturen.	
Zeitraum: Anfang November - Ende Februar	

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.

Fledermäuse:

Tabelle 8: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1

Stadt Balingen Bebauungsplan „Buhren-Ost, Flst. Nrn. 727/2, 727/3, 727/4, 727/5“		Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF 1
Flurstück-Nr.: 723 (Teilbereich)		Eigentümer: Stadt Balingen
Flächengröße: - (Flächengröße nicht relevant)		Gemarkung: Frommern
Status: ☒ geplant		☐ bereits umgesetzt
Art der Maßnahme: Installation von 6 Fledermaus-Flachkästen für Spalten bewohnende Fledermäuse an Gebäuden der nahen Umgebung.		
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten der Fledermäuse als Ausgleich für die Zerstörung aktuell genutzter Spaltenquartiere am „Bohlstüble“.		
Standort / Lage: Die Fledermauskästen sind im Nahbereich des Plangebietes an Gebäuden anzubringen. Ideale Gebäude bieten sich beispielsweise im Bereich des Schulkomplexes.		

Stadt Balingen

Bebauungsplan „Buhren-Ost, Flst. Nrn. 727/2, 727/3, 727/4, 727/5“

Maßnahmenbeschreibung

Maßnahmen-Nr.: **CEF 1**



Legende: rote Fläche = Bebauungsplangebiet, rote Punkte = aktuelle Quartiere, blaue Quadrate = Fledermauskästen
Lageplan mit Standorten zum Anbringen von Fledermaus-Flachkästen

Beispielsweise die Fassade des alten Grundschulgebäudes scheint gut geeignete Stellen an der Nordwest- bzw. an der Südostseite aufzuweisen. Hier könnten die Fledermauskästen mit den Sperlingskästen (siehe CEF 2) kombiniert werden.



Nordwestseite



Südostseite

Stadt Balingen Bebauungsplan „Buhren-Ost, Flst. Nrn. 727/2, 727/3, 727/4, 727/5“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF 1
Maßnahmenbeschreibung: Aufhängen von Fledermaus-Flachkästen - Für den Ausgleich wegfallender Spaltenquartiere von Fledermäusen (Zwergfledermaus, Kl. Bartfledermaus) müssen vorab fachlich geeignete Flachkästen an geeigneten Stellen unter dem Dachüberstand (drei an jeder Seite) angebracht werden (die Platzierung der Symbole in der obigen Darstellung ist beispielhaft zu verstehen). Die Ausrichtung am neuen Standort entspricht damit in etwa der Ausrichtung der wegfallenden Quartiere. - Der konkrete Standort kann dabei vor Ort unter der Berücksichtigung günstiger Installationsvoraussetzungen festgelegt werden.	
Pflege und Betreuung: Die Nistkästen sind wartungsfrei und müssen nicht gereinigt werden.	
☐ Vorübergehende Inanspruchnahme	☒ Grunderwerb: nicht erforderlich

Vögel - Höhlenbrüter:

Tabelle 9: Beschreibung der CEF-Maßnahme 2

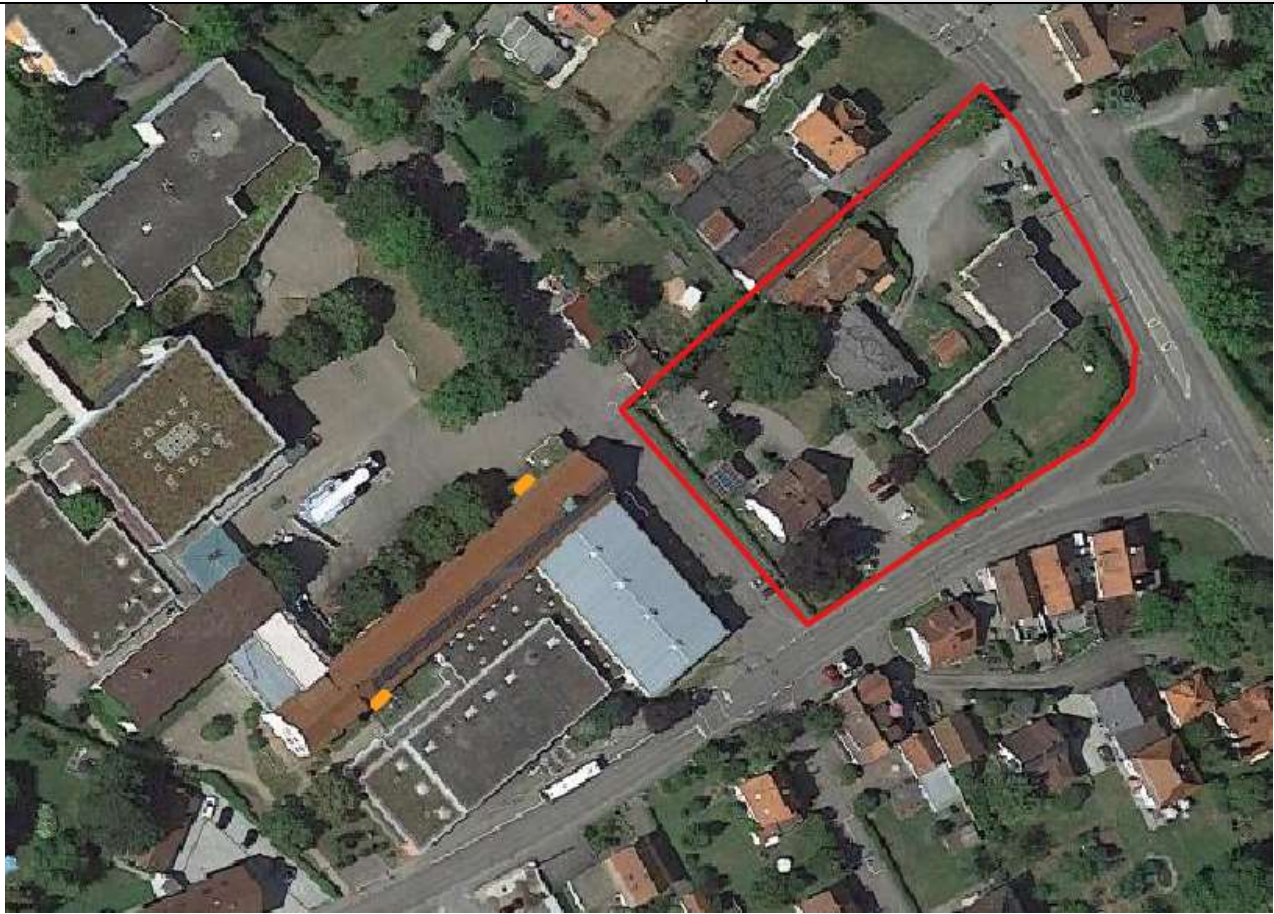
Stadt Balingen Bebauungsplan „Buhren-Ost, Flst. Nrn. 727/2, 727/3, 727/4, 727/5“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF 2	
Flurstück-Nr.: 723 (Teilbereich)	Eigentümer: Stadt Balingen	
Flächengröße: - (Flächengröße nicht relevant)	Gemarkung: Frommern	
Status: ☒ geplant	☐ bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme: Installation von 2 Kolonienistkästen für Haussperlinge an Gebäuden der nahen Umgebung.		
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten von Gebäudebrüter.		
Standort / Lage: Die Nistkästen sind im Nahbereich des Plangebietes an Gebäuden anzubringen. Ideale Gebäude bieten sich beispielsweise im Bereich des Schulkomplexes.		

Stadt Balingen

Bebauungsplan „Buhren-Ost, Flst. Nrn. 727/2, 727/3, 727/4, 727/5“

Maßnahmenbeschreibung

Maßnahmen-Nr.: **CEF 2**



Legende: rote Fläche = Bebauungsplangebiet, orangefarbene Rechtecke = Vogelnistkästen (symbolhaft)

Lageplan mit Standorten zum Anbringen von Vogelnistkästen

Beispielsweise die Fassade des alten Grundschulgebäudes scheint gut geeignete Stellen an der Nordwest- bzw. an der Südostseite aufzuweisen.



Nordwestseite



Südostseite

Stadt Balingen Bebauungsplan „Buhren-Ost, Flst. Nrn. 727/2, 727/3, 727/4, 727/5“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF 2
Maßnahmenbeschreibung: Aufhängen von Nistkästen für Höhlenbrüter • Zur kurzfristigen Schaffung von Quartierlebensräumen sollen 2 Koloniekästen für Haussperlinge an geeigneten Stellen unter einem Dachüberstand (jeweils einer an jeder Seite) angebracht werden. • Der konkrete Standort kann dabei vor Ort unter der Berücksichtigung günstiger Installationsvoraussetzungen festgelegt werden.	
Pflege und Betreuung: Die Nistkästen sind regelmäßig im Spätherbst zu reinigen, auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.	
☐ Vorübergehende Inanspruchnahme	☒ Grunderwerb: nicht erforderlich

8 Bestand und Betroffenheit der Arten

8.1 Fledermäuse des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL (hier: nur Fledermäuse) ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

8.1.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Nachgewiesene Fledermausarten:

Da auf Transektbegehungen und auf automatische Ruferfassungen mit Analyse zur Bestimmung jagender und durchfliegender Fledermäuse verzichtet wurde, sind in der Tabelle und den Artensteckbriefen nur jene Arten dargestellt, die aufgrund der Strukturen an der Fassadenverschalung und den aufgefundenen Kotkrümel vermutet werden.

Auf eine Ausflugbeobachtung mit Rufaufnahmen wurde ebenfalls verzichtet, da die Quartiernutzung zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte.

Weitere im Siedlungsraum jagende Arten, wie etwa Breitflügelfledermaus, kommen wahrscheinlich auf ihren Jagdflügen ebenfalls über dem Bebauungsplangebiet vor, nutzen die begutachteten Spaltenquartiere aber nicht.

Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	3
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	-

Legende zu Tabelle 10:

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

Kurzcharakterisierung der Fledermausarten:

Die Steckbriefe der Fledermausarten wurden im Wesentlichen nach dem „Handbuch für Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika“ (Dietz et al. 2016) und den Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg (Stand März 2013) sowie den Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA (LUBW 2014) erstellt.

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Kennzeichen:	Kleine, braun gefärbte Fledermaus mit dreieckigen Ohren. Die Rückenfellfärbung ist meist dunkelbraun, während die Unterseite etwas heller gelbbraun gefärbt ist. Nackte Hautpartien weisen eine schwarzbraune Färbung auf.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Die Art ist in Europa bis Südsandinavien verbreitet. In Baden-Württemberg kommt die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vor.
Lebensraum:	Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumsansprüche sehr flexibel, und kann in nahezu allen Habitaten angetroffen werden. Wo vorhanden, werden Wälder und Gewässer bevorzugt.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere und Wochenstuben wird ein breites Spektrum an Spalträumen in Gebäuden, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern, genutzt. Einzeltiere übertagen auch in Felsspalten und hinter der Rinde von Bäumen. Die Größe einer Wochenstube umfasst meist 50-100, selten bis zu 250 Tiere.
Winterquartiere:	Größere Gruppen von überwinterten Tieren wurden in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen gefunden. Zahlreiche Einzelfunde deuten darauf hin, dass Winterquartiere auch in Gebäuden liegen. Schwarmgeschehen kann vor großen Winterquartieren von Mai bis September mit Schwerpunkt im August beobachtet werden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Art zeichnet sich durch einen wendigen und kurvenreichen Flug aus. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert. Einzelne Tiere können stundenlang kleinräumig jagen (z.B. um Straßenlaternen). Die Zwergfledermaus ist bezüglich ihrer Beute ein Generalist. Zweiflügler bilden jedoch immer den Nahrungshauptanteil.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartieren von unter 20 km.

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
Kennzeichen:	Kleine, lebhafte Fledermausart mit dunklem, oft schwarzem Gesicht. Sie besitzt ein krauses Fell, das am Rücken dunkelbraun oder nussbraun gefärbt ist. Die Unterseite variiert stark in verschiedenen Grautönen.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Marokko bis ins südliche Schottland und Skandinavien. In Baden-Württemberg ist die Art häufig und nahezu flächendeckend anzutreffen.
Lebensraum:	Fledermaus der offenen und halboffenen Landschaft. Sie kommt vorzugsweise in reich strukturierten Landschaften, in dörflichen Siedlungen und deren Randstrukturen (Streuobstwiesen, Gärten), in Feuchtgebieten und Wäldern vor.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Sommerquartiere sind häufig in Spalten an Häusern (z.B. Fensterläden, Wandverkleidungen) und anderen Spalträumen wie hinter loser Baumrinde oder an Jagdkanzeln zu finden. Nur selten werden Quartiere in Bäumen und Felsspalten nachgewiesen. Die Wochenstubengröße beträgt in der Regel 20-60, selten auch bis zu 100 Weibchen. Die Art zeichnet sich durch häufige Quartierwechsel (alle 10-14 Tage) aus.
Winterquartiere:	Als Winterquartiere werden Höhlen, Bergwerke, Bergkeller, selten auch Felsspalten genutzt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Jagd erfolgt vegetationsnah in sehr wendigem Flug entlang von Vegetationskanten, wie Hecken oder Waldrändern und in Gebieten mit lockerem Baumbestand (z.B. Streuobstwiesen). Das Nahrungsspektrum ist ausgesprochen vielfältig und umfasst vor allem Fluginsekten wie Zweiflügler, Nachtfalter, Hautflügler und Netzflügler.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit nur kleinräumigem Wanderverhalten (50-100 km).

8.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Die Untersuchung der räumlichen Aktivitäten der Fledermäuse im Untersuchungsbereich beschränkte sich auf die Quartiernutzung - als wesentlicher und wichtigster Bestandteil des Lebensraumes von Fledermäusen - in den vom Abriss betroffenen Gebäuden.

Insbesondere das „Bohlstüble“ weist mögliche Quartierstrukturen für Spalten bewohnende Fledermäuse im Bereich der Fassadenverkleidung auf. Das Gebäude ist mit einem Flachdach ausgestattet, sodass Dachstuhl bewohnende Fledermäuse wie das Große Mausohr nicht zu erwarten waren.



Foto 1:



Foto 2:



Foto 3:



Foto 4:



Foto 5:



Foto 6:

Abbildung 6: Fotografische Darstellung der Fledermausquartiersituation

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im oberen Fassadenbereich, direkt unterhalb des Flachdaches, befindet sich umlaufend eine Holzverschalung von ca. 60 cm Breite, die zum Dach hin in eine Blechverwahrung übergeht.

Kotkrümel kleiner Fledermausarten befanden sich an mindestens neun Stellen an den untersten Holzlatten und/oder im darunter liegenden Bodenbereich. Auf eine Ausflugbeobachtung konnte daher verzichtet werden.

Die Hinweise lassen Zwergfledermäuse oder Bartfledermäuse vermuten, die als Spaltenbewohner solche Strukturen gerne nutzen. Die Kotmenge lässt auf eine (kleine) Wochenstubengemeinschaft und/oder auf mehrere Einzeltiere schließen, die die Verschalung je nach klimatischen Verhältnissen an verschiedenen Stellen nutzen.



Legende:

rote Linie = Bebauungsplangebiet, rote Punkte = Fundstellen von Fledermauskot

Abbildung 7: Hinweise auf Quartiernutzung durch Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

8.1.3 Betroffenheit der Fledermausarten

Schadigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im direkten Eingriffsbereich konnten Fledermausquartiere an der Verschalung der Fassade nachgewiesen werden. Eine Tötung oder Schädigung von Fledermausindividuen im Zuge der bevorstehenden Baumaßnahmen ist somit grundsätzlich gegeben. Die Verschalung besteht aus Holzlatten geringer Stärke, sodass davon auszugehen ist, dass der Bereich nicht als dauerhaftes Winterquartier dient.

Allerdings ist zu erwarten, dass Fledermäuse die Quartiere bis weit in den späten Herbst nutzen, solange keine wirklich kalte Witterung eintritt, was in den letzten Jahren immer später erfolgte.

Unter Berücksichtigung der nachstehenden Bauzeitenregelung kann eine Tötung und Schädigung von Individuen bei Abriss- und Rodungsarbeiten ausgeschlossen werden (**V 1**).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Fassadenverschalung des „Bohlstüble“ wird ringsum an mehreren Stellen als Quartier genutzt. Da das Gebäude abgerissen wird, geht das Quartier in seiner Gesamtheit verloren.

Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kann unter Berücksichtigung der nachstehenden CEF-Maßnahme (CEF 1) vermieden werden.

Das gesamte Untersuchungsgebiet wird vermutlich als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Infolge der geplanten verdichteten Bebauung ist mit einem Verlust von Nahrungsraum zu rechnen.

Der Eingriffsbereich ist als Nahrungsraum, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im nahen Umfeld zum Planungsgebiet, für Fledermäuse nicht von essenzieller Bedeutung.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Abriss des Gebäudes in der Abwesenheit der Fledermäuse im Winterhalbjahr (Anfang November bis Ende Februar).

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

CEF 1: Installation von 6 Fledermaus-Flachkästen für Spalten bewohnende Fledermäuse an Gebäuden der nahen Umgebung.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Die Realisierung des Bebauungsplans hat den temporären Verlust des Gartenanteils zur Folge. Für die dort jagenden Arten spielt der kleinräumige, strukturarme Bereich als Nahrungshabitat eine untergeordnete Rolle. Weiterhin sind besser geeignete und bevorzugte Nahrungshabitate im Umkreis vorhanden.

Durch die Realisierung des Vorhabens kommt es zu keiner Trennwirkung oder Unterbrechung von Transferwegen. Nächtlich überfliegende und jagende Fledermäuse werden durch den Baubetrieb am Tage nicht wesentlich gestört.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

8.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden insgesamt 12 Vogelarten nachgewiesen, darunter sind 5 Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg (BW) und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (D) und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt bzw. weisen eine enge Habitatbindung auf. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung.

Tabelle 11: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehung			Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
					09.04.	30.04.	19.05.	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	N/BU	n	X	X	X				b	+1	!
Buchfink	B	zw	N	n		X					b	-1	-
Elster	E	zw	N	n			X				b	+1	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	B	n		X	X				b	0	!
Haussperling	H	g; h	B	n	X	X	X	V	V		b	-1	!
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	N/BU	n	X			V			b	-1	!
Kohlmeise	K	h	N	n			X				b	0	!
Mäusebussard	Mb	bb	N	n			X				s	0	!

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta- tus	Vor- kom- men	Begehungen			Rote Liste		Schutz		Trend	Ver- ant- wor- tung
					09.04.	30.04.	19.05.	BW	D	so	BN		
Mehlschwalbe	M	g/lj	N	n			X	V	3		b	-1	[!]
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n		X	X				b	0	!
Stieglitz	Sti	zw	N	n		X					b	-1	!
Turmfalke	Tf	g; bb	N	n		X	X	V			s	0	!
Summen				12	3	7	9						

Erläuterungen zu Tabelle 11:Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Markierung

Grau markierte Vogelarten sind auf Grund ihrer Gefährdung Arten mit einer höheren artenschutzrechtlichen Bedeutung.

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
n.b.	nicht bewertet

Schutz nach BNatSchG (BN) (HÖLZINGER et al. 2005)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz (so) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.

[!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen nationalen bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

8.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Der Eingriffsbereich liegt in Balingen Frommern zwischen Balinger Straße und Beethovenstraße und umfasst 5.400 m². Der Bereich umfasst die Flurstücke mit den Nummern 727/2, 727/4 und 727/5. Im Plangebiet befinden sich mehrere Wohngebäude mit Anbauten und Schuppen. Darüber hinaus befinden sich kleinere Anteile an Nutz- und Ziergärten mit Hecken und Gehölzen innerhalb der Eingriffsfläche.

Besonders markant ist ein großer Walnussbaum im nordwestlichen Teil des Bebauungsplangebiets (Flurstück Nr. 727/3), der weiterhin Bestand hat.

Als wertgebenden Strukturen für freibrütende Vogelarten sind die Hecken und Gehölze zu nennen. Als Bruthabitat für höhlen- und nischenbrütende Vogelarten kommen die Gebäude in Betracht.

Mit insgesamt 12 erfassten Vogelarten ist das Untersuchungsgebiet eher als artenarm zu betrachten.

Bruthabitat

An artenschutzfachlich höher gestellten Vogelarten kommt der Haussperling mit ca. 10 Brutpaaren im gesamten Plangebiet vor. Davon wurden etwa 5 Revierzentren im Bereich der zu überbauenden Flurstücke festgestellt.

Zudem wurden in den Hausgärten der direkten Umgebung Revierzentren des Hausrotschwanzes festgestellt.

Nahrungshabitat

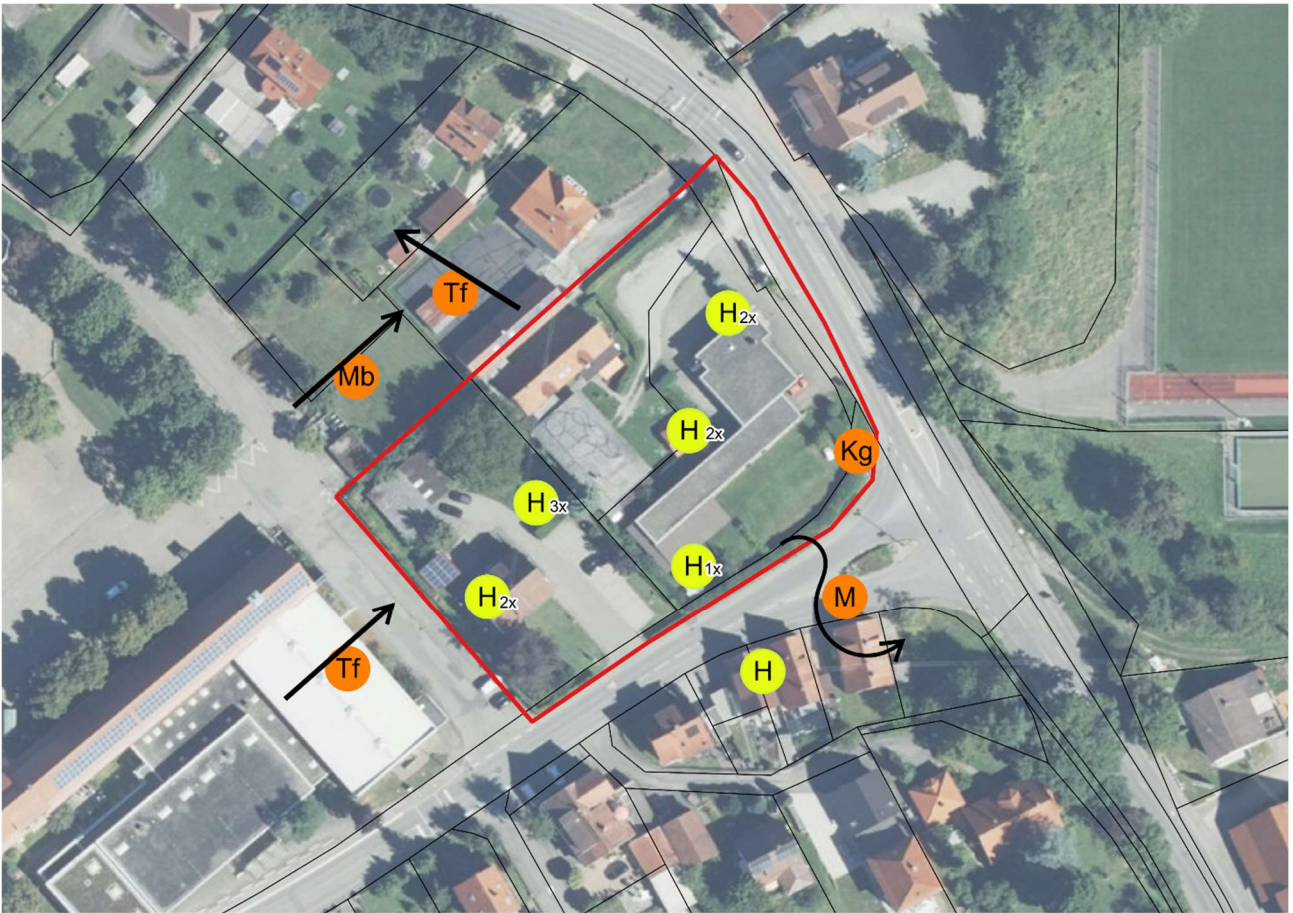
Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Jagdhabitat des Mäusebussards und des Turmfalken, die vereinzelt auf Nahrungsflügen im Untersuchungsgebiet beobachtet wurden. Allerdings werden die kleinflächigen Gartenanteile des Bebauungsplangebiets eher selten genutzt.

An häufigen und weit verbreiteten Vogelarten konnten Amsel, Buchfink, Elster, Kohlmeise, Rabenkrähe und Stieglitz als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet beobachtet werden.

Tabelle 12: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Haussperling	H	g; h	B	Der Haussperling brütete mit mehreren Brutpaaren im Eingriffsbereich.
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	N/BU	Die Klappergrasmücke wurde einmalig im UG angetroffen.
Mäusebussard	Mb	bb	N	Der Mäusebussard wurde einmalig auf Nahrungsflug im UG festgestellt.
Mehlschwalbe	M	g/lj	N	Die Mehlschwalbe wurde vereinzelt auf Nahrungsflügen im UG beobachtet.
Turmfalke	Tf	g; bb	N	Der Turmfalke wurde einmalig auf Nahrungssuche im UG beobachtet.
Anzahl der erfassten Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz: 5				

Erläuterungen: siehe Tabelle 11



Legende: Rote Linie = Eingriffsbereich, gelbe Punktdarstellung = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort, orangefarbene Punktdarstellung, meist mit Pfeilen = Aktivität/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Kürzel für Vogelarten: H = Haussperling, Kg = Klappergrasmücke, Mb = Mäusebussard, M = Mehlschwalbe, Tf = Turmfalke

Abbildung 8: Darstellung nachgewiesener Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz

(Luftbildquelle: LUBW)

8.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten der Gruppe der Vögel wurden die Vogelarten bei der Betrachtung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nach Gilden zusammengefasst.

Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) wurde eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände angewandt. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends auch eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

8.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) Europäische Vogelarten nach VRL	
1	Grundinformationen Rote-Liste Status D: Rote-Liste Status BW: Turmfalke "V" Arten im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Nahrungsgast Der Mäusebussard baut sein Nest in Einzelbäume und Feldgehölze, aber auch in Bäumen innerhalb geschlossener Wälder. Als Nahrungshabitat ist für ihn ein Wechsel von Wäldern und offenen Feld- und Wiesenflächen wichtig. Der Turmfalke brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten. Geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen. Die häufig im Siedlungsbereich anzutreffende Greifvogelart profitiert von den zur Nahrungssuche geeigneten Flächen von nahe gelegenen Offenland. Lokale Population: Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

Greifvögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Flächen dienen den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitate. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase und der späteren Nutzung sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8.2.3.2 Betroffenheit der Gebäudebrüter und Luftjäger

Gebäudebrüter und Luftjäger

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: Mehlschwalbe "3"

Rote-Liste Status BW: Mehlschwalbe "V"

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Die **Mehlschwalbe** ist als Gebäudebrüter ein Kulturfolger, der an bzw. in Gebäuden ihre Nester errichten. Sie brüten vor allem an Gebäuden dörflicher Siedlungsstrukturen. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann. Zur Anlage Ihrer Nester benötigen Sie nasse lehmige Stellen in der näheren Umgebung.

Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Ursachen für die Abnahme der genannten Arten liegen meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

Gebäudebrüter und Luftjäger

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die genannte Vogelart nutzt den Luftraum über der Eingriffsfläche als Nahrungsgebiet. Mehlschwalbennester sind an keine der Gebäude vorhanden.

Durch die geplante Überbauung und den vorherigen Abriss der Gebäude gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Mehlschwalbe wird bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen (baubedingt) irritiert. Sie jagt häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8.2.3.3 Betroffenheit weiterer Gebäude-, Nischen- und Höhlenbrüter

Weitere Gebäude-, Nischen- und Höhlenbrüter

Hausperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: "V"

Rote-Liste Status BW: "V"

Arten im UG: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel, Brut in den Gebäuden der näheren Umgebung

Der **Hausperling** als ausgesprochener Kulturfolger bewohnt dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

An weiteren Nischen- und Höhlenbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz als Brutvogel und die Kohlmeise als Nahrungsgast zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Seit den 70-er Jahre ist ein Bestandsrückgang von bis zu 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit sinkender Tendenz

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

Weitere Gebäude-, Nischen- und Höhlenbrüter

Hausperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Hausperling brütet mit mehreren Brutpaaren auf der Bebauungsplanfläche. Im Bereich der überplanten Flurstücke ist mit dem Verlust von ca. fünf Brutplätzen zu rechnen.

Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen kann unter der Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (V 1) ausgeschlossen werden.

Um dem dauerhaften Verlust von Neststandorten entgegenzuwirken und damit dem Schädigungsverbot zu entgehen, muss für die Fortsetzung der ökologischen Funktionalität ein Ausgleich durch die Schaffung zusätzlicher Nistangebote durchgeführt werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Abriss der Gebäude im Winterhalbjahr (Anfang November bis Ende Februar).

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

CEF 2: Installation von zwei Koloniebrüterkästen für Hausperlinge im nahen Umfeld.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei dem störungsunempfindlichen Kulturfolger Hausperling ist vorhabensbedingt nicht mit einer Aufgabe weiterer Brutplätze im Umfeld zu rechnen. Eine Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führt, ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8.2.3.4 Betroffenheit der Zweigbrüter

Zweigbrüter

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: „V“

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Offene oder halboffene Landschaften gehören auch zu den natürlichen Lebensräumen der Klappergrasmücke. Hier hält sich eine Klappergrasmücke vorwiegend in Büschen, Hecken, an Waldrändern und in Feldgehölzen auf. In der Nähe des Menschen ist die **Klappergrasmücke** auch in größeren Gärten und Parks zu beobachten.

Zweigbrüter

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelarten nach VRL

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrüter-Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Amsel, Buchfink, Elster, Rabenkrähe und Stieglitz zu nennen, die den Bereich zur Nahrungsaufnahme nutzen.

Lokale Population:

Die genannten Arten sind noch relativ häufig und weit verbreitet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb der Gärten wurden während des Untersuchungszeitraumes keine Brutstätten von zweigbrütenden Vogelarten festgestellt.

Die Klappergrasmücke mit höherer artenschutzfachlicher Relevanz wurde einmal während der Zugzeit innerhalb des Bebauungsplangebietes festgestellt.

Da Gehölzstrukturen – insbesondere Hecken - innerhalb der Eingriffsfläche vorhanden sind und ggf. auch Nester nach Ende der Begehungen zur Vogelfauna neu entstanden sind, dürfen diese erst im Winterhalbjahr entfernt werden, um die Schädigung von Vogelindividuen oder bebrüteten Eiern sicher auszuschließen.

Traditionell und mehrjährig genutzte Brutplätze, wie etwa Greifvogelhorste, sind im Untersuchungsbereich nicht vorhanden.

Auch der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist nicht relevant. Nahrungsflächen sind derzeit im näheren und weiteren Umkreis vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Nutzung des Gebietes ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

9 Risikomanagement

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet werden. Hierzu gehören auch ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen CEF 1 (Fledermausflachkästen) und CEF 2 (Koloniekästen für Haussperlinge) müssen über eine Festsetzung bzw. Eintragung im Bebauungsplan oder, wenn außerhalb des Geltungsbereichs liegend, in einem Öffentlich-rechtlichen Vertrag formalrechtlich gesichert werden.

10 Fazit

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Buhren Ost“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (V 1) sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF 1 und CEF 2) ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 20.10.2020

Tristan Laubenstein
Projektleitung

11 Quellenverzeichnis

Literatur:

- Bauer H-G, Boschert M, Förchler M, Hölzinger J, Kramer M, Mahler U (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010
- Braun M, Dieterlen F (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.
- Dietz C, Nill D, von Helversen O (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika. 413 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart. ISBN 978-3-440-14600-2
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Grüneberg C., Bauer H-G, Haupt H, Hüppop O, Ryslavý T, Südbeck P (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- Haupt H, Ludwig G, Gruttke H, Binot-Hafke M, Otto C, Pauly A (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S., ISBN 978-3-7843-5033-2
- Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahressheft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- LfULG - Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Freistaat Sachsen (2014), Fledermausquartiere an Gebäuden
- LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

- www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.
- https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html
- www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
- http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-
Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-
wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtmll

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>